

Satzung der Sektion Hochrhein des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sektion Hochrhein des Deutschen Alpenverein (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in Bad Säckingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten, vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral, sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen und des alpinen Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung,
- b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen und Mountainbiken,
- c) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen,
- d) umfassende Jugend- und Familienarbeit
- e) Veranstaltung von Vorträgen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind,
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen,
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen,
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen,
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen,
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkate-

gorien zugrunde gelegt.

2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift sowie - bei Einzugsermächtigung - seiner Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie, sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Streichung d) durch Ausschluss

§ 11 Austritt/Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Ist kein Ehrenrat gebildet, erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.

2. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
- c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

4. Vor Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Sektionsgliederung

§ 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2. Für Jugendbergsteiger, Junioren, Familien und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

3. Die sportlichen Aktivitäten der Sektion Hochrhein werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dieser Sportabteilung als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im badischen Landessportbund und dessen Fachverbänden zu erwerben.

In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung der Sektion Hochrhein die Satzungsbestimmungen und Ordnung des badischen Landessportbundes und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.

4. Die Abteilungen und Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind :

- a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) der Ehrenrat

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie ständigen Fachreferenten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Es haben Einzelvertretungsbefugnis: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Schatzmeister/in. Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft über einen Vermögenswert von mehr als € 500,00, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für die Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung zur Erledigung bestimmter Geschäfte ein-

stellen.

§ 19 Fachreferenten

1. Die Fachreferenten haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in den ihnen zugewiesenen Bereichen zu unterstützen. Den zugewiesenen Bereich haben sie eigenverantwortlich zu leiten und die diesen Bereich betreffenden Aufgaben zu erfüllen. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Fachreferenten sein.
2. Für ihre Wahl gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
3. Es wird zwischen ständigen und nicht-ständigen Fachreferenten unterschieden.
4. Ständige Fachreferenten bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Vorstand.
5. Soweit ihr Bereich betroffen ist, haben die nicht-ständigen Fachreferenten Rede- und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und sind hierzu zu laden.
6. Über die Anzahl der ständigen und nicht-ständigen Fachreferenten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch die für die Veröffentlichung der Sektion bestimmten Mitteilungen eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - d) die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e) geschäftsführenden Vorstand, Fachreferenten, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - f) die Satzung zu ändern,
 - g) Abteilungen oder Gruppen aufzulösen,
 - h) die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu beschließen,
 - i) die Sektion aufzulösen,

ii) Ehrenmitglieder zu ernennen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.

2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.

3. Der Ehrenrat ist berufen um:

Vereinstreitigkeiten aller Art zu schlichten und Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18 Abs. 1 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig ist.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sport-

arten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für diesen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

1. Vorsitzender

Miska Boldi

Schriftführer

F. Münder

Genehmigt durch den DAV gemäß § 8 der DAV-Satzung am

7.06.04

R. Müller

